## Feststellung gemäß § 5 UVPG Bio-Energie Söhlde GmbH & Co. KG in Söhlde

GAA v. 19.02.2024 — HI 23-119—

Die Bio- Energie Söhlde GmbH & Co. KG, 31185 Söhlde, Wolfenbütteler Straße 4, hat mit Schreiben vom 09.11.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 des BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 8,25 t Lagermenge von Biogas am Standort in 31185 Söhlde, Barbecker Straße, Gemarkung Söhlde, Flur 6, Flurstück 93/8 und 95/2 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 –

Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t – der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

## Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3.6 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die gemäß § 7 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – erforderliche standortbezogene Vorprüfung wurde durchgeführt und führte zu dem Ergebnis, dass eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht erforderlich war, da das neue Dach gemäß der technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 120) ausgeführt werden soll und somit dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Dazu gehört u.a. auch eine kontinuierlich zu überwachende Konzentration des Methangehaltes in dem Dachzwischenraum. Dadurch ist gewährleistet, dass keine erhöhten Methanemissionen unbemerkt in die Umwelt gelangen können. Für die gesamte Anlage wurden bereits entsprechende Bebauungspläne aufgestellt (Bebauungsplan Nr. 12 "Hainäcker" und

Bebauungsplan Nr. 15 "Hainäcker - Erweiterung). In ca. 4km befindet sich ein Vogelschutzgebiet, in jeweils 1,5 km ein Landschaftsschutzgebiet und ein Natura 2000 Gebiet, diese sind durch den geplanten Dachtausch nicht gefährdet.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.